

Attributive Verantwortung – eine Theorieskizze

Name: Christoph Lumer

E-Mail: lumer@unisi.it

Institution: Università di Siena, Siena

Homepage: http://www.unisi.it/ricerca/dip/fil_sc_soc/lumer.htm

Inhaltsübersicht: Ziel des Beitrags ist, eine allgemeine Theorie der attributiven Verantwortung zu skizzieren, die insbesondere den semantischen und praktischen Sinn des Verantwortungskonzepts klärt.

Zunächst werden die verschiedenen Bedeutungen des deutschen Ausdrucks "Verantwortung" systematisiert. Es können drei Theoriefelder unterschieden werden, zu denen die diversen Verantwortungsbegriffe gehören: 1. attributive Verantwortung: Verantwortung als Zurechnung von Handlungen, Unterlassungen und sonstigen Ereignissen; Schuld und Haftungspflicht; 2. Verantwortung als nicht genau geregelte Pflicht, insbesondere Fürsorge- und Rechenschaftspflicht; 3. autonome Verantwortung: Verantwortungsbewußtsein und -wahrnehmung. Im Rest des Beitrags wird nur die attributive Verantwortung weiter thematisiert. (Abschn. 2.)

Die Klärung des praktischen Sinns der Konzeption der attributiven Verantwortung ist der Schlüssel für deren präzisere Definition sowie für die Festlegung ihrer genauen Bedingungen. Die Grundidee der attributiven Verantwortung ist, günstige Angriffspunkte für eine gesellschaftliche Beeinflussung von sozial relevanten Ereignissen zu identifizieren. Diese günstigen Angriffspunkte sind bestimmte Arten von Handlungen und Unterlassungen, aber auch nur unter bestimmten Bedingungen. Die Gesellschaft kann auf sie durch Belohnungen und Strafen Einfluß nehmen. Die drei Hauptbedingungen idealer attributiver Verantwortung sind dann: Handlungsfähigkeit, soziale Steuerbarkeit des Handelns und effiziente Verantwortungsallokation. Ereignisverantwortung muß alle drei Bedingungen erfüllen; dieser Begriff wird definiert. (Abschn. 3.)

Handlungs- und Unterlassungsverantwortung hingegen müssen nur die ersten beiden Hauptbedingungen erfüllen. Auf der Basis der Bestimmung des praktischen Sinns von attributiver Verantwortung werden dann die Bedingungen für das Vorliegen attributiver Handlungs- und Unterlassungsverantwortung präzisiert. Die wichtigsten Bedingungen sind: absichtliches oder wissentliches Tun oder schuldhaftes Unterlassen; die Fähigkeit, anders zu handeln (in einer leicht abgeschwächten Version); Zurechnungsfähigkeit; Fehlen einer Abschirmung der Verantwortung durch zwischengeschaltete Handlungen; keine Unzumutbarkeit. Die Abschirmungsbedingung konstituiert soziale Freiheit des Subjekts. (Abschn. 4.)

Die bis hierhin ausgearbeitete Theorie wird schließlich verwendet, um eine begründete Antwort auf einige aktuelle Fragen in der philosophischen Debatte um

Verantwortung zu geben: Prinzip der alternativen Möglichkeiten und kontrafaktischer Intervenierer; Verantwortung und Nötigung; Verantwortung trotz metaphysischer Alternativenlosigkeit und Determinismus. (Abschn. 5.)

Abstract: The aim of this contribution is to sketch a general theory of attributive responsibility, which in particular clarifies the semantical and the practical sense of the concept of responsibility.

First, the various meanings of the German expression for responsibility ("Verantwortung") are systematized. Three theoretical fields can be distinguished to which the various concepts of responsibility belong: 1. attributive responsibility, i.e. responsibility as ascription of actions, omissions and other events; blame / culpability; liability; 2. responsibility as a not precisely defined obligation, in particular duty of care and accountability; 3. autonomous responsibility: to be aware of and recognize one's responsibility. In the rest of the contribution only attributive responsibility is dealt with. (Sect. 2.)

Clarifying the practical sense of the concept of attributive responsibility is the key to its precise definition and to establishing its exact conditions. The basic idea of attributive responsibility is to identify points of vantage for socially influencing socially relevant events. Certain kinds of actions and omissions are such vantage points, however only under certain conditions. Society can impinge on them by rewards and punishments. Hence, the three main conditions of an ideal attributive responsibility are: the faculty to act intentionally; social controllability of the action; efficient allocation of responsibility. Responsibility for events has to fulfill all of these three conditions; 'responsibility for events' is defined accordingly. (Sect. 3)

Responsibility for actions and for omissions, however, have only to fulfil the first two of these conditions. On the basis of determining the practical sense of attributive responsibility, the conditions for attributive responsibility for actions and omissions are specified. The most important conditions are: acting intentionally or knowingly or culpable omission; the faculty to act differently (in a somewhat weaker version); sanity; lack of shielding the responsibility by interposed actions; no unacceptability. The shielding condition constitutes social liberty of the person. (Sect. 4)

The theory elaborated so far, finally, is used to give substantiated answers to some topical questions in the philosophical debate about responsibility: the principle of alternative possibilities and the counterfactual intervener; responsibility and duress; responsibility despite metaphysical lack of alternatives and determinism. (Sect. 5.)

1. Einleitung und Überblick

In diesem Beitrag wird eine allgemeine Theorie der Verantwortung skizziert, die insbesondere den semantischen und praktischen Sinn des Verantwortungskonzepts klärt und dann auch zu aktuellen Fragen der philosophischen Diskussion um Verantwortung auf einer verbesserten Grundlage Stellung nimmt. Der Beitrag beginnt mit einer Differenzierung der verschiedenen Verantwortungsbegriffe (2), entwickelt dann eine Konzeption des praktischen Sinns einer dieser Arten von Verantwortung, nämlich der attributiven Verantwortung (3). Anschließend werden auf der Basis dieser Bestimmung genauere Bedingungen der attributiven Verantwortung vorgestellt und begründet (4). Schließlich wird angerissen, wie einige der Probleme der aktuellen Diskussion um die Verantwortung mit dieser Konzeption gelöst werden können (5).

2. Überblick über die verschiedenen Verantwortungsbegriffe

Die Ausdrücke "Verantwortung" und "verantwortlich" sind nicht nur reichlich vieldeutig, die so bezeichneten Dinge sind auch miteinander verwandt, stehen aber in einem schwer durchschaubaren Verhältnis zueinander, so daß sie zunächst einer Systematisierung bedürfen. Es können drei Begriffsfelder von 'Verantwortung' unterschieden werden, die jeweils in unterschiedlichen Theorien thematisiert werden. Innerhalb dieser drei Begriffsfelder gibt es dann z.T. mehrere untereinander zusammenhängende Verantwortungsbegriffe. Die folgende Systematik erfaßt die wichtigsten Verantwortungsbegriffe. Die Erläuterungen stellen keine Definitionen dar, sondern sollen nur helfen, die diversen Begriffe zu differenzieren.¹

1 Die folgende Differenzierung verwendet Material von Björn Burkhardts [2000] sehr reicher und verdienstvoller Klassifikation der juristischen Verantwortungsbegriffe. Sie unterscheidet sich allerdings von der Burkhardts in vielerlei Hinsicht. Abgesehen von den hier z.T. anderen Bezeichnungen, kommt bei Burkhardt beispielsweise das, was hier "autonome Verantwortung" genannt wird, nicht vor (dies ist wohl eine Folge des juristischen Fokusses bei Burkhardt); die Rechenschaftsverantwortung ist bei ihm eine eigenständige Form der Verantwortung neben der retrospektiven und der prospektiven, während sie hier als Unterform der prospektiven Verantwortung eingeordnet wird. Der wichtigste Unterschied ist aber, daß Burkhardt die retrospektive Verantwortung als *Verpflichtung* für etwas Geschehenes einzustehen definiert [Burkhardt 2000, 672], während sie hier als einen Schritt vorher angesiedelte soziale Zuschreibung der zentralen Stelle in der Erklärung von Ereignissen konzipiert wird; aus dieser Zuschreibung können dann diverse Konsequenzen gezogen werden: die Haftungspflicht, aber z.B. auch die Bestrafung, die für den Bestraften meist gerade nicht die Form einer Pflicht hat. – Z.T. mögen diese und andere Unterschiede darauf beruhen, daß Burkhardt juristische Verantwortungsbegriffe analysiert, während

1. *Attributive Verantwortung, häufig auch "retrospektive Verantwortung" genannt:* Bei der attributiven Verantwortung geht es direkt um die Frage, wo die aus gesellschaftlicher Sicht entscheidende Ursache für ein Ereignis liegt, aber mit Blick auf die weitere Frage, wen nach einem bestimmten Geschehen gegebenenfalls Sanktionen oder Belohnungen oder Wiedergutmachungspflichten zu treffen haben.

1.1. *Zurechnung:* Wendungen: "Der Minister übernimmt die Verantwortung." 'Zurechnung' ist der allgemeinste attributionstheoretische Verantwortungsbegriff: Das Handeln oder Unterlassen einer Person werden als die zentrale Ursache bzw. als zentrales Versäumnis bei der Verhinderung von bestimmten Ereignissen ausgemacht. – Zurechnen kann man Handlungen, Unterlassungen und sonstige Ereignisse; die entsprechenden Begriffe sind jeweils leicht unterschiedlich definiert.

1.1.1. *Handlungszurechnung:* Wendungen: "Er ist (selbst) dafür verantwortlich, sein Vermögen verschleudert zu haben / daß er den Präsidenten im Zorn beleidigt hat." Handlungszurechnung bezieht sich darauf, ob ein Verhalten dem Verhaltenssubjekt als von ihm kontrollierte Handlung zugerechnet werden kann.

1.1.2. *Unterlassungszurechnung:* Wendungen: "Sie ist dafür verantwortlich, daß sie die Bremsen nicht hat kontrollieren lassen." Bei Unterlassungszurechnung wird dem Subjekt eine (ontisch) negative Handlung zugerechnet, nämlich daß es eine Handlung unterlassen, nicht ausgeführt hat (insbesondere eine, die es hätte ausführen sollen), die es hätte ausführen können. (Unterlassungszurechnung macht praktisch meist nur Sinn in Verbindung mit einer Ereigniszurechnung, daß dem Subjekt ein (schlechtes) Ereignis zugeschrieben wird, das nur wegen der Unterlassung eintreten konnte.)

1.1.3. *Positive Ereigniszurechnung:* Wendungen: "Er ist für den Tod dreier Menschen verantwortlich"; "(weil er die Sicherheitsvorschriften nicht beachtet hat,) ist er dafür verantwortlich, daß sich das Feuer so schnell ausbreiten konnte". Positive Ereigniszurechnung bezieht sich darauf, ob irgendein ontisch positives, stattgefundenes Ereignis einem Subjekt 1. als (Mit-)Verursacher dieses Ereignisses zugerechnet werden kann oder 2. im Zuge der Unterlassungszurechnung zugerechnet werden kann in dem Sinne, daß nicht das Handeln des Subjekts die Ursache des Ereignisses war, daß das Subjekt aber die Möglichkeit gehabt hätte, das Ereignis durch die unterlassene Handlung zu verhindern, und diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat. Ein Sonderfall der positiven Ereigniszurechnung ist, daß das Ereignis wiederum eine andere Handlung (oder ein Cha-

hier moralische und allgemein zwischenmenschliche Verantwortungsbegriffe thematisiert werden. In der Regel sind diese Verantwortungsbegriffe aber weitgehend gleich.

rakterzug, Motivation) desselben Subjekts selbst ist; Handlungen, für die keine Handlungszurechnung in Frage kommt (wegen Vollrausch, Zwang oder Nötigung), können dem Handelnden auf diese Weise doch zugerechnet werden [vgl. Aristoteles, NE 1114a-b].

1.1.4. Negative Ereigniszurechnung: Wendungen: "Der Chef des Katastrophenschutzes / die lokale Mafia ist dafür verantwortlich, daß die Katastrophenopfer immer noch keine Notunterkünfte haben." Bei negativer Ereigniszurechnung wird das Ausbleiben eines (erwünschten) Ereignisses – das Ereignis ist also ontisch negativ, nicht existent – einem Subjekt zugerechnet: Dieses Subjekt hat es unterlassen, das erwünschte Ereignis herbeizuführen (insbesondere durch eigene Handlungen oder Beauftragte) oder wesentliche Voraussetzungen für sein Eintreten zu schaffen; oder es hat (aktiv) verhindert, daß der sonstige Gang der Dinge zum Eintreten des Ereignisses geführt hätte (die Mafia hat die Notunterkünfte "abgezweigt"). Die negative Ereigniszurechnung geht also wie die positive immer auf Handlungs- oder Unterlassungszurechnung zurück.

1.2. Schuld: Wendungen: "Die Verantwortung für den Schaden / für das Fiasco liegt ganz bei ihm." Schuld ist zu einem Teil ein Sonderfall von Zurechnung, nämlich Zurechnung von unglücklichen, schädlichen Ereignissen, sie geht aber darüber hinaus dadurch, daß sie Konsequenzen hinsichtlich Sanktionen oder Haftung hat.

1.3. Haftung: Wendungen: "Dafür ziehe ich Sie zur Verantwortung / mache ich Sie verantwortlich." Haftung ist oft, aber nicht zwingend eine rechtliche Folge der Schuld. Haftung ist aber trotz Schuld ausgeschlossen, wenn der Schaden so groß ist, daß der Schuldige gar nicht haften kann. (Umgekehrt setzt Haftung im Zivilrecht nicht immer die Schuld und Zurechnung voraus. Aus moralischer Sicht wird dies oft als fragwürdig angesehen. [Hart 1968, 132])

2. *Prospektive Verantwortung, Aufgabenverantwortung, Pflicht i.w.S.:*

2.1. (Nicht genau geregelte) Pflicht: Wendungen: "Der letzte Benutzer trägt die Verantwortung dafür (ist dafür verantwortlich), das Haus abzuschließen." 'Verantwortung' im Sinne von Pflicht ist ein Grundbegriff unter den Verantwortungsbegriffen, der nicht auf die attributive Verantwortung zurückgeführt werden kann. Verantwortung in diesem Sinne unterscheidet sich von Pflicht dadurch, daß im Verantwortungsbegriff eine Komponente der Entscheidungsbefugnis und -freiheit enthalten ist.²

2 Die gesetzestechnische Verwendung des Verantwortungsbegriffs resultiert daraus, daß der Gesetzgeber präzise Begrenzungen (der kompetentiellen und sanktionsrechtlichen) Verantwortung vermeiden und das Ausmaß der Bindung des Verantwortlichen verbergen will. Positiv resultiert diese Unbestimmtheit daraus, daß es Aufgaben gibt, deren Bewältigung nicht mittels eines inhaltlich bestimmten Pflichtenkatalogs gesteuert werden kann. [Burkhardt 2000, 673]

2.1.1. *Fürsorgepflicht*: Wendungen: "Verantwortung gegenüber künftigen Generationen"; "Verantwortung für die Kinder"; "unverantwortlich gegenüber allen Betroffenen". Die Fürsorgepflicht ist eine Pflicht mit besonderem Inhalt, eben der Fürsorge für bestimmte Wesen. Weil diese Fürsorgepflicht unbestimmt und nicht klar regelbar ist, wird sie oft als "Verantwortung für" bezeichnet.

2.2. *Zuständigkeit*: Wendungen: "Die Verantwortung für die Heizung liegt beim Hausmeister"; "ein verantwortungsvoller Posten". Zuständigkeit ist ein spezieller Skopus von Pflicht, nämlich die Pflicht, in einem bestimmten (Zuständigkeits-)Bereich einen gewissen (vage bestimmten) Zielzustand herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten.

2.3. *Rechenschaftsverantwortung*: Wendungen: "Verantwortung vor Gott / gegenüber dem Parlament." Rechenschaftsverantwortung bedeutet, zur Rechenschaft verpflichtet sein, Rechenschaft schulden. Die Rechenschaftspflicht ist eine sekundäre *Pflicht*, nämlich zu belegen, daß man seine primäre Pflicht eingehalten hat. Das Ergebnis dieser Rechenschaft kann dann wiederum relevant sein für die attributive Verantwortung und eventuelle Sanktionen – etwa wenn das Subjekt nicht zeigen kann, seine Pflicht erfüllt zu haben, oder wenn es beweist, daß es bestimmte Ereignisse nicht verhindern konnte.

3. *Autonome Verantwortung, Aufgabensuche und -wahrnehmung, verantwortungsvoller Charakter*: Wendungen: "Er ist ein verantwortlicher / verantwortungsvoller Mensch"; "Verantwortungsethik"; "Verantwortungsbewußtsein". "Verantwortung" in diesem Sinne bedeutet: die gezielte und umsichtige Wahrnehmung moralischer Aufgaben; Möglichkeiten der Einflußnahme erkennen, sich ihnen nicht entziehen, sie in moralisch guter Weise wahrnehmen; (glauben, eine bestimmte Pflicht zu haben).

Häufig wird noch zwischen juristischer, moralischer und allgemeinemenschlicher Verantwortung unterschieden. In der Tat sind beide zu unterscheiden, innerhalb des juristischen Bereichs sogar noch zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung. Aber dies sind hauptsächlich Unterschiede hinsichtlich der bei der Verantwortungszuordnung anzuwendenden Normen, keine Unterschiede im grundlegenden Verantwortungsbegriff.

Im folgenden geht es nur um die attributive Verantwortung.

3. Der praktische Sinn der attributiven Verantwortung

Die erste, retrospektive Art der Verantwortung wurde oben "attributive Verantwortung" genannt; damit ist schon eine bestimmte, nun zu entwickelnde Theorie dieser Art von Verantwortung angedeutet. Der Inhalt der attributiven Verant-

wortung ist, daß bestimmte Ereignisse bestimmten Subjekten (oder, im uneigentlichen Sinne, auch Situationen) attribuiert, zugerechnet werden. Attribution ist im einfachsten Fall die Identifizierung von Ursachen des attribuierten Ereignisses, also eine simple Form der Erklärung dieses Ereignisses. In komplizierteren Fällen geht Attribution darüber hinaus: Menschen werden auch für Unterlassungen für verantwortlich erklärt oder für Gemische aus Handlungen und Unterlassungen sehr indirekter Ursachen – man denke etwa an die Verantwortung von Eltern für die von ihren Kindern angerichteten Schäden. Es geht also nicht einfach um eine wissenschaftliche Erklärung des attribuierten Ereignisses, sondern, grob gesagt: um die Identifikation von gesellschaftlich steuerbaren zentralen Angriffspunkten zur Herbeiführung oder Verhinderung von sozial relevanten Ereignissen. Genauer gesagt, geht es bei der Unterlassungsattribution und bei der Attribution unerwünschter Ereignisse darum, ob man überhaupt und wo man mit zumutbarem Aufwand oder günstig hätte ansetzen können, um ein unerwünschtes Ereignis zu verhindern oder ein erwünschtes herbeizuführen. Übergeordnetes Ziel dieser Attributionen ist es, dazu beizutragen, unerwünschte Ereignisse dieser Art in Zukunft auf eine gemessen an ihrer Wünschbarkeit zumutbare und ökonomische Weise zu verhindern. Bei der Attribution erwünschter Ereignisse geht es entsprechend darum, günstige Ausgangspunkte für die Herbeiführung dieser Ereignisse ausfindig zu machen. Insgesamt sucht man also nach Hebeln, an denen man besonders leicht ansetzen kann, um das unerwünschte Ereignis zu verhindern oder ein erwünschtes herbeizuführen. Der Hebel, der gesellschaftlich unmittelbar beeinflussbar ist, ist immer das Handeln der Subjekte; entsprechend bezieht sich attributive Verantwortung letztlich immer auf das Handeln oder Unterlassen von Subjekten: Das Subjekt ist verantwortlich für das ihm zugerechnete Handeln oder Unterlassen selbst und für die ihm zugerechneten Ereignisse. Gibt es keinen Verantwortlichen, ist die Attribution i.e.S. gescheitert. Die fraglichen Ereignisse können dann anderen Entitäten oder Ereignissen i.w.S. attribuiert werden. Man sagt dann – im uneigentlichen Sinn – "die schlechten Wetterverhältnisse waren verantwortlich für den Unfall", um anzudeuten, daß man bei diesen Wetterverhältnissen kaum Sinnvolles oder Ökonomisches hätte tun können, um den Unfall zu verhindern. Ein anderes Beispiel für das Scheitern einer Attribution i.e.S. ist *pathologisches Zwangshandeln*, das die attributive Verantwortlichkeit des Subjekts aufhebt: die Emotionen waren pathologisch unkontrollierbar stark; in diesem Fall werden gewissermaßen die Emotionen für "verantwortlich" erklärt; die ökonomischste Gegenmaßnahme zur Verhinderung dieser Handlungen ist, die Emotionen durch psychotherapeutische o.ä. Behandlung auf ein normales Maß zu reduzieren. Hätte umgekehrt beispielsweise ein Fehlverhalten durch ein zumutbares Maß an Selbstkontrolle verhindert werden können, wird das Fehlverhalten der (tugendtheoretischen) Willensschwäche und damit dem Handelnden zugeschrieben; dem Handelnden kön-

nen Vorwürfe gemacht werden, um ihn und andere dazu zu bringen, in Zukunft mehr Selbstkontrolle auszuüben.

Daß das fragliche Subjekt die Geschehnisse in der gewünschten Weise hätte handelnd beeinflussen können (im konditionalen Sinn ³), ist die eine Hauptbedingung für attributive Verantwortung (Handlungsfähigkeit). Die zweite ist, daß die Gesellschaft durch entsprechende Anweisungen und Anreize den potentiell Handelnden so steuern kann, daß er seine Einflußmöglichkeit auch wahrnimmt (soziale Steuerbarkeit). Bei der Ereignisverantwortung kommt als dritte Hauptbedingung noch hinzu, daß das Handeln bzw. Unterlassen des Subjekts ein kausal günstiger Ansatzpunkt für die Beeinflussung des fraglichen Ereignisses ist (effiziente Allokation).⁴

Liegt die attributive Verantwortung für ein (tatsächliches oder mögliches Ereignis) bei einem Subjekt, dann kann dieses Subjekt also das Ereignis herbeiführen bzw. verhindern; und die Gesellschaft kann dieses Ereignis durch Einflußnahme auf das Subjekt steuern. Die klassischen Mittel dieser Steuerung sind Anweisungen verbunden mit Sanktionsandrohungen oder Belohnungsversprechen. Auf diese Weise wird die Konzeption der attributiven Verantwortung auch zu einem Bestandteil der Straftheorie (und natürlich auch der Theorie positiver Anreize). Attributive Verantwortung ist die Voraussetzung für eine sozial sinnvolle Bestrafung. Und die sozial steuernde Form der Strafe, die die günstigen Ansatzpunkte für soziale Einflußnahme auf den Weltverlauf ausnutzt, ist natürlich die generalpräventive Form der Strafe: Sie bedroht jeden, der den günstigen Ansatzpunkt für die sozial erwünschte Beeinflussung des Weltverlaufs nicht wahrnimmt, mit Strafe; etwas genauer bedroht sie jeden mit Strafe, der diesen günstigen Ansatzpunkt hat und verstehen kann, was von der Gesellschaft gefordert wird, und der versteht, daß die Nichteinhaltung dieser Forderungen Strafen zur Folge hat.

Innerhalb der attributiven Verantwortung wurde oben zwischen Handlungs-, Unterlassungs- und positiver und negativer Ereigniszurechnung unterschieden. Von diesen vier Begriffen enthalten die Handlungs- und Unterlassungszurechnung nur die ersten beiden Hauptbedingungen der attributiven Verantwortung: Handlungsfähigkeit und soziale Steuerbarkeit. Bei Ereignisverantwortung muß

3 Ein Handelnder kann im konditionalen Sinn eine Handlung A ausführen, gdw. wenn der Handelnde sich entscheiden würde, A zu tun, dann würde er auch A tun [Moore <1912>/1975, 127].

4 Peter Strawsons [1962] Konzeption der Verantwortungszuschreibung als natürliche und unabänderliche zuschreibende emotionale Reaktion ist von der hier entwickelten ziemlich radikal verschieden. Abgesehen davon, daß Verantwortungskonzepte sich – entgegen Strawsons Annahme – historisch gewandelt haben, also nicht natürlich und unabänderlich sind, was Strawsons Theorie das anthropologische Fundament entzieht, ist ein großer Nachteil dieser Konzeption, daß sie den praktischen Sinn der Verantwortungszuschreibung nicht erklären kann. Dieser praktische Sinn wird natürlich wichtiger zur Orientierung, wenn Verantwortungskonzepte historisch wandelbar sind.

hingegen auch die dritte Hauptbedingung der attributiven Verantwortung erfüllt sein, die effiziente Verantwortungsallokation, daß das für das Ereignis verantwortlich gemachte Subjekt auch ein guter Ansatzpunkt für die Beeinflussung dieses Ereignisses ist. Aus diversen Gründen ist es aber oft alles andere als offensichtlich, wessen Handeln ein solcher günstiger Ansatzpunkt wäre: Viele könnten mit ungefähr gleichem Erfolg Einfluß nehmen; die Fähigkeiten und Ressourcen zur erwünschten Einflußnahme sind aber unterschiedlich und nicht allseits bekannt; ein in gleich effizienter oder gar effizienterer Weise einflußreiches Subjekt mag an anderer Stelle noch viel Besseres bewirken können; viele erwünschte Effekte sind nur durch gemeinschaftliches Handeln oder Unterlassen erreichbar; den Subjekten ist nur ein gewisses Maß an Engagement zumutbar usw. Ein extremes, aber leider äußerst virulentes Beispiel dafür ist: Wahrscheinlich könnten jeweils Milliarden Menschen hundert Millionen andere Menschen je einzeln vor dem Hungertod retten – ohne dies zu tun. Ist ein beliebiges von jenen Milliarden Subjekten dann dafür verantwortlich, wenn einer der hundert Millionen Menschen hungers stirbt? In einer arbeitsteiligen Welt mit gleichzeitig weltweiten Möglichkeiten, aber unterschiedlichen Fähigkeiten und Ressourcen zur Einflußnahme ist eine Regelung von Zuständigkeiten zur koordinierten Verbesserung der Welt erforderlich. Solche Zuständigkeiten werden durch juristische und moralische sozial verankerte Normen geregelt; wegen der Komplexität der Koordinationsaufgabe und der unglaublichen Vielfalt der Möglichkeiten bei gegebenen sozialen Verhältnissen können solche Festlegungen nicht effizient durch (individuell ermittelbare) ideale Regeln vorgenommen werden, sondern größtenteils nur durch sozial geltende Normen.⁵ Eine genauere Analyse der Bedingungen der effizienten Verantwortungsallokation und damit eine detaillierte Definition der 'Ereignisverantwortung' kann hier nicht geleistet werden. Statt dessen wird in der folgenden Begriffsbestimmung nur auf die sozial geltenden moralischen Normen verwiesen werden – wohl wissend, daß diese die angerissenen Probleme nicht zufriedenstellend lösen. Genauere Bedingungen werden im folgenden also nur für die Handlungs- und Unterlassungsverantwortung entwickelt werden.

Bevor die Begriffe der attributiven Verantwortung genauer gefaßt werden können, ist noch eine weitere Differenzierung erforderlich. Die eben gegebene Erläuterung des Sinns der attributiven Verantwortung ist *konsiliativ*; sie erläutert, wie Verantwortung nach einem bestimmten, von mir unterstützten Vorschlag *idealiter* organisiert sein sollte. Sie greift jedoch Elemente auf, die in empirisch realisierten Konzeptionen der Verantwortung zu finden sind. Und m.W. orientieren sich alle empirisch realisierten Verantwortungskonzeptionen ein gutes Stück an diesen Ideen. Die konsiliative Konzeption greift also auf empirisch

5 Ob man wegen unterlassener Hilfeleistung z.B. für den Tod eines Menschen juristisch verantwortlich ist, hängt davon ab, ob man zu dieser Hilfeleistung verpflichtet ist. [Duff 1990, 85.]

realisierte Konzeptionen der Verantwortung oder Elemente solcher Konzeptionen und deren – bei entsprechender Interpretation – erkennbare Begründungen zurück, kombiniert sie aber auf der Basis einer praktischen Begründung zu einem Ideal, das in dieser Reinheit wahrscheinlich bisher nirgends umgesetzt ist. Deshalb nenne ich die Methode, auf dem dieser Vorschlag beruht: idealisierend-hermeneutisch und praktisch-konstruktiv: Sie rekonstruiert verstehend bisher realisierte Konzeptionen, kombiniert aber deren Elemente und ergänzt sie auf der Basis einer praktischen Begründung zu einer idealen Konzeption.⁶

Man muß also einen allgemeinen normativen Begriff der attributiven Verantwortung, der spezielle Ausprägungen in unterschiedlichen Systemen sozialer Normen zuläßt, und die konsiliative, ideale Konzeption der attributiven Verantwortung unterscheiden.

Der allgemeine, sozial-relative Begriff der 'attributiven (positiven Ereignis-)Verantwortung' kann etwa so definiert werden:

Eine Person s ist in einem System sozialer Normen n *attributiv verantwortlich* für ein Ereignis p := 1. Handlungen von s sind gemäß den Regelungen und kausalen Konzeptionen von n zentrale Ursachen von p , ohne die p nicht passiert wäre, oder mögliche Handlungen von s hätten gemäß n p verhindern können, und 2. s ist gemäß n jemand, auf den die Normen von n Einfluß nehmen oder hätten Einfluß nehmen sollen, um ihn zur Herbeiführung oder Verhinderung von p zu bewegen.

Einige Erläuterungen: 1. Im Spezialfall kann das Ereignis p selbst eine Handlung von s sein (wenn man aus technischen Gründen einmal annimmt, daß die geforderte Verursachung auch Selbstverursachung einschließt.) 2. Nach dieser Definition *machen* die Normen der sozialen Normensystems n den s verantwortlich; die Verantwortung wird attribuiert, zugesprochen. Dies geschieht allerdings u.U. ohne gute Begründung, in einem fast dezisionistischen Sinn. Nach dieser Definition ist nicht gesichert, daß die Person s wirklich p hätte herbeiführen oder verhindern können, und schon gar nicht, daß s das ideale Subjekt zur Beeinflussung von p ist; und es ist auch nicht gesichert, daß die sozialen Instrumente des Normensystems n das Subjekt s wirklich in der von diesem System gewünschten Weise beeinflussen können.

Nach der Definition der 'idealen attributiven (positiven Ereignis-)Verantwortung' hingegen wird Verantwortung ohne diese Mängel zugeschrieben:

Eine Person s ist *idealiter attributiv verantwortlich* für ein Ereignis p := 1. Handlungen von s sind zentrale Ursachen von p , ohne die p nicht passiert wäre; oder mögliche Handlungen von s hätten p verhindern können; und 2. diese Handlungen von s sind / wären ein günstiger Punkt zur Beeinflussung von p gewesen, und 3. Belehrungen, Informationen, Belohnungen, Sanktionen sind / wä-

6 Allgemeine Darlegung dieser philosophischen Methode: Lumer 1989; 1990, 10-19.

ren ein günstiger Anatzpunkt zur sozialen Beeinflussung dieser Handlungen von s gewesen; und 4.1. wenn p moralisch wünschenswert ist: s ist moralisch verpflichtet, oder es ist s freigestellt, p herbeizuführen; und 4.2. wenn p moralisch unerwünscht ist: s ist moralisch verpflichtet, p zu verhindern.

Erläuterungen: Die Bedingungen 4.1 und 4.2 sehen vor, daß man sowohl für moralisch unerwünschte als auch für moralisch erwünschte Ereignisse verantwortlich sein kann. Und im Fall der moralisch erwünschten Ereignisse ist es nicht erforderlich, daß man zu deren Herbeiführung verpflichtet ist; man kann also nach dieser Konzeption auch für die Folgen supererogatorischer Handlungen verantwortlich sein.

Auf der Basis der eben gelieferten Erläuterung der attributiven Verantwortung kann der Zusammenhang zwischen den wichtigsten Verantwortungsbegriffen erklärt werden.

1. Ausgangspunkt der Konzeption von sozialer Steuerung ist eine basale Form der attributiven Verantwortung: Es gibt eine personale Ursache für (sozial wichtige) Ereignisse, durch deren Veränderung diese Ereignisse besonders leicht zu verhindern oder herbeizuführen sind: Die Person kann diese Ereignisse handelnd beeinflussen; und diese Person ist offen oder sensibel für eine soziale Steuerung durch Strafandrohungen oder Belohnungsversprechen.

2. Die Tatsache, daß jemand etwas tun könnte, das ihm dann attribuiert wird, also die basale attributive Verantwortung, wird dann zur Grundlage einer Regelung gemacht; der Person wird vorgeschrieben, daß sie etwas tun muß. Die Aufgabenverantwortung entsteht.

3. Die Aufgabenverantwortung wird schließlich unmittelbar mit einer stärkeren Form der attributiven Form der Verantwortung verknüpft: der Rechenschaftsverantwortung, der Zurechnung und gegebenenfalls mit der Schuld und Haftung. Man wird für die Nichteinhaltung der Pflicht zur Verantwortung gezogen.

Einige Kommentare zu dieser Ordnung der Verantwortungsbegriffe mögen zum Verständnis beitragen und naheliegende Fragen beantworten: 1. Viele, aber nicht alle Pflichten konstituieren eine attributive Verantwortung, insbesondere dann nicht, wenn das Subjekt zwar die Pflicht erfüllen kann, aber noch nicht voll verantwortlich ist: Kinder, anderweitig Unzurechnungsfähige. 2. Nicht jede retrospektive Verantwortung führt auch zur Verantwortung im Sinne von Haftung, insbesondere dann nicht, wenn der Betreffende zu einer solchen Haftung gar nicht in der Lage ist – die berühmte Übernahme von Verantwortung durch hohe Entscheidungsträger für Schäden, die jedes Maß an individueller Wiedergutmachung überschreiten. 3. Aufgabenverantwortung kann auch durch Festlegung von attributiver, insbesondere retributiver Verantwortung geschaffen werden. Dies gilt z.B. bei Erziehern, denen die retributive Verantwortung für ihre Zöglinge übertragen wird, überantwortet wird. Daraus ergibt sich dann eine bestimmte prospektive Verantwortung, auf die Kinder Einfluß zu nehmen.

4. Spezifizierte Bedingungen attributiver (Handlungs- und Unterlassungs-)Verantwortung

Die Definition der 'idealen attributiven Verantwortung' gibt nur allgemeine Bedingungen an; sie identifiziert keine speziellen Regelungen, durch deren Einhaltung die ideale attributive Verantwortung garantiert ist. Ich werde im folgenden solche spezielleren Bedingungen etwas mehr spezifizieren, ohne aber Detailregelungen anzuführen, sondern nur ein *Schema* angeben, die Richtung der Spezifikationen beschreiben. Außerdem werde ich mich aus den genannten Gründen auf die Begriffe der attributiven Handlungs- und Unterlassungsverantwortung beschränken, also die Ereignisverantwortung vernachlässigen.

Viele Handlungsbeschreibungen haben analytisch die Form: 's tut etwas, das verursacht, daß p', z.B. 'Sebastian kränkt Hans', was bedeutet: 'Sebastian tut etwas (x), was verursacht, daß Hans gekränkt ist.' Durch diesen Bezug auf das durch die Handlung hervorgebrachte Ereignis entsteht der Anschein, als handele es sich bei der Zuschreibung solcher komplexer Handlungen bereits um die Zuschreibung von Ereignisverantwortung. Dies ist aber schon aus formalen Gründen falsch: Eine Beschreibung der Art 's tut etwas, das p verursacht' referiert allein auf das Verhalten von s; dieses wird lediglich über seine Folgen identifiziert ('dasjenige Verhalten, das verursacht hat, daß p';⁷ Ereignisverantwortung hingegen schreibt dem Subjekt s die Folge p zu, macht s auch für die Folge verantwortlich, nicht nur für das Verhalten. Der inhaltliche Unterschied ist, daß bei der Ereignisverantwortung zusätzlich die Bedingung der effizienten Verantwortungsallokation erfüllt sein muß. Nun scheint es merkwürdig, daß Sebastian für das Kränken von Hans, nicht aber für Hans' Gekränktheit verantwortlich sein soll. In der Tat fallen die Handlungsverantwortung für über ihre beabsichtigten Folgen identifizierte Handlungen und Ereignisverantwortung für diese Folgen meist zusammen; es gibt aber auch Ausnahmen (s.u.). Bei der Unterlassungsverantwortung vs. Ereignisverantwortung für die nicht herbeigeführten Folgen ist die Diskrepanz aber wegen der vielen nicht wahrgenommenen Möglichkeiten, Gutes zu tun, ziemlich groß. Sollte man dann nicht die Extension der Unterlassungsverantwortung (und auch der Handlungsverantwortung) entsprechend beschränken? Nein. Bei der Handlungs- und Unterlassungsverantwortung geht es eben nur um die ersten beiden Hauptbedingungen der attributiven Verantwortung (Handlungsfähigkeit und soziale Steuerbarkeit), insbesondere ob ein Verhalten zunächst individuell und dann auch sozial steuerbar ist. Eine Daumenregel dabei ist, daß wir meist für unsere absichtlichen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich sind.

Bedingungen für ideale attributive (Handlungs-)Verantwortung: Ein Subjekt s ist (ideal attributiv) verantwortlich für eine Handlung a, daß s zu t A tut, gdw.

7 Dies ist Davidsons 'Ziehharmonikaeffekt' [Davidson <1971>/1985, 81-84; 87-98].

H1. Objektiver Tatanteil: Handlung: Daß *s* *A* tut, ist eine Handlung.

H2. Abgeschwächtes Prinzip der alternativen Möglichkeiten: Grob: Das Subjekt *s* hätte (konditional) anders handeln können; oder *s* hätte (konditional) anders handeln können, wenn *s* nicht durch Überdeterminierung daran gehindert worden wäre.

H3. Subjektiver Tatanteil: absichtliches oder wissentliches Tun: *s* tut *A* zielabsichtlich, mittelabsichtlich oder nur wissentlich;⁸ wenn die Tat sozial sehr schädlich ist, tut *s* *A* mindestens wissentlich; wenn die Tat weniger wichtig, aber noch keine Bagatelle ist, tut *s* *A* mindestens mittelabsichtlich; wenn die Tat eine Bagatelle ist, tut *s* *A* zielabsichtlich (d.h. *s* muß *A* schon zielabsichtlich tun, um verantwortlich zu sein). (Kurz: je gravierender die Tat ist, desto geringer kann der subjektive Tatanteil sein, ab dem man schon verantwortlich ist.) Wenn die Tat *a* hingegen sozial erwünscht ist, hat *s* mindestens mittelabsichtlich *A* getan. Verringerte subjektive Wahrscheinlichkeit der relevanten Handlungsfolge führt auch zu einer verringerten Verantwortung für diese Folge; denn mit der verringerten subjektiven Wahrscheinlichkeit sinkt auch die Kontrolle und Steuerung dieser Folge [Roughley 2007]. – Durch diese Bedingungen (insbesondere die Absichtlichkeit) werden auch abwegige Absichtsrealisierungen als Objekte der Verantwortung ausgeschlossen, also beabsichtigte, aber nur zufällig eingetretene Taten und Handlungsfolgen.⁹

H4. Zurechnungsfähigkeit:

H4.1. Generelle Zurechnungsfähigkeit: Das Subjekt *s* hat ein gewisses Alter erreicht, ist nicht völlig schizophren, kann deliberieren und nach den Deliberationsergebnissen handeln etc.

H4.2. Aktuelle Zurechnungsfähigkeit: Die Handlung *a* muß aus Überlegungen von *s* entstammen, darf z.B. nicht durch Hypnose verursacht sein; und die Deliberationsfähigkeit von *s* darf zum Entscheidungszeitpunkt nicht substantiell eingeschränkt sein. (Zwanghaftigkeit beispielsweise schließt Zurechnungsfähigkeit im Sinne von Beeinflußbarkeit durch gute Gründe aus. Zwanghaftigkeit liegt vor, wenn gilt: Selbst wenn das Subjekt *s* *a* als suboptimal bewertet hätte und *s* zur Verfügung stehende Selbststeuerungstechniken eingesetzt hätte, hätte *s* immer noch *a* ausgeführt [vgl. Kennett 2001, 157]. Willensschwäche, die mit synchronen, also im Moment der Entscheidung anwendbaren, Selbststeuerungsme-

8 's tut *A* zielabsichtlich' bedeutet ungefähr: 's tut *A*' impliziert, daß mit dem Handeln eine bestimmte Folge herbeigeführt wird; diese Folge war in *s*' Deliberation das mit der Handlung angestrebte Ziel; *s* führt die Handlung aufgrund dieser Deliberation gesteuert aus; und die angezielte Folge tritt ungefähr auf dem von *s* angedachten Weg ein. 's tut *A* mittelabsichtlich' ist analog definiert. 'Daß *s* *A* wissentlich tut' schließlich ist ebenfalls analog definiert; es gilt aber insbesondere: *s* nimmt in seiner Deliberation an, daß sein Handeln die in der Beschreibung 's tut *A*' implizierte Folge mit mindestens mittlerer Wahrscheinlichkeit herbeiführen wird; aber diese Folge ist kein Handlungsziel von *s*.

9 Ausführlich zur abwegigen Absichtsrealisierung: Lumer 2008.

chanismen überwunden werden könnte, ist noch keine Unzurechnungsfähigkeit. Denn der in diesem Sinn Willensschwache hätte die Möglichkeit zur Selbststeuerung, übt sie aber nicht aus [ibid. 155].)

H5. Keine Abschirmung der Verantwortung durch andere Verantwortliche:

H5.1. Ausschluß der Fremdsteuerung: Die Entscheidung von *s* für *a* war nicht durch eine Strukturierung der Entscheidungssituation durch andere subjektiv nötigend; es lag also keine echte Nötigung, zwingende Anstiftung, Handlung *ex officio*, kein Befehl o.ä. vor [Duff 1990, 83]. (Die Verantwortung liegt in solchen Fällen bei dem, der die Situation strukturiert hat. Beispiel: Wenn der Kultusminister die Schulen schließt (indem er entsprechende Anweisungen gibt), schließt zwar am Ende der einzelne Hausmeister die Schule ab; aber er ist dafür nicht handlungsverantwortlich – ebensowenig die ganze zwischengeschaltete Befehlshierarchie –, wohl aber der Kultusminister für das Schließen der Schulen.)

H5.2. Keine zwischengeschaltete Handlung: Der Handlungserfolg ist nicht vermittelt über das mit Blick auf diesen Handlungserfolg wissentliches Handeln einer anderen zurechnungsfähigen Person eingetreten. (In diesem Fall ist der in der Folgenkette früher Handelnde nicht verantwortlich. Beispiel: Sebastian kränkt Hans, indem er Dora vertraulich erzählt, wie einfältig Hans doch sei, wohl wissend, daß die klatschsüchtige und gehässige Dora dies Hans kolportieren werde. In diesem Fall ist Sebastian nicht dafür handlungsverantwortlich, Hans gekränkt zu haben, wohl aber Dora.¹⁰) Ausnahmen von dieser Regel sind: Die früher agierende Person hat die Entscheidungssituation des später Handelnden strukturiert durch Nötigung, Befehl, Auftrag, Anstiftung o.ä.; oder der später Handelnde erfüllt andere der hier genannten Verantwortungsbedingungen nicht, er ist z.B. nicht (voll) zurechnungsfähig (und die früher agierende Person ist zuständig für das Handeln der später agierenden Person); oder früher Handelnde schafft wissentlich notwendige oder hinreichende Voraussetzungen für eine vom später Handelnden geplante kriminelle Handlung. (Beispiel: *s* verkauft wissentlich einem Killer eine Waffe.) [Duff 1990, 85 f.]

10 Man kann sich aber auch auf den Standpunkt stellen, diese Bedingung sei zu juristisch; mindestens moralisch sei Sebastian durchaus mitverantwortlich, weil er die verwerfliche Handlungsweise Doras vorausgesehen und gezielt ausgenutzt hat. In diesem Fall wird die unten noch angeführte Aufhebung der Abschirmung bei Mithilfe zu einer kriminellen Handlung weiter ausgelegt. – Handlungsutilitaristische oder, allgemeiner, handlungswelfaristische Ethiken erkennen die Abschirmbedingung überhaupt nicht an; aber für sie macht die ganze attributive Verantwortung als Teil einer stark auf Normen aufbauenden Ethik ohnehin keinen Sinn. Normenutilitaristische oder normenwelfaristische und deontologische Ethiken hingegen sehen unterschiedlich starke Abschirmbedingungen vor. Kants berüchtigtes Verdikt über das vermeinte Recht, aus Menschenliebe zu lügen, setzt eine äußerst starke Verantwortungsabschirmung voraus. Über den Sinn der Verantwortungsabschirmung in normwelfaristischen Ethiken wird unten noch einiges ausgeführt.

H6. Zumutbarkeit: A (oder ein substantiell ähnliche Handlung A*) nicht zu tun war dem Subjekt s zumutbar – die Unterlassung war z.B. nicht zu kostspielig für s im Verhältnis etwa zum Wert des durch ein Verbot von a zu schützenden Guts.

Bedingungen für ideale attributive (Unterlassungs-)Verantwortung: Ein Subjekt s ist (ideal attributiv) verantwortlich dafür, eine Handlung a, daß s zu t A tut, unterlassen zu haben, gdw.

U1. Objektiver Tatanteil: Unterlassung: s tut nicht absichtlich A.

U2. Ausführungsmöglichkeit: s könnte (konditional) A tun; d.h. wenn s sich entscheiden würde, A zu tun, würde s auch A tun.

U3. Subjektiver Tatanteil: absichtliche oder schuldhafte Unterlassung: s unterläßt absichtlich A (d.h. hat an die Handlungsmöglichkeit a gedacht, sich aber für eine andere Alternative entschieden); oder (wenn s nicht an a gedacht hat) es ist s' Pflicht, sich über die obligatorischen Ausführungsbedingungen zum A-Tun und ihre eventuelle aktuelle Erfüllung auf dem laufenden zu halten.

U4. Zurechnungsfähigkeit:

U4.1. Generelle Zurechnungsfähigkeit: Wie H4.1: Das Subjekt s hat ein gewisses Alter erreicht, ist nicht völlig schizophran, kann deliberieren und nach den Deliberationsergebnissen handeln etc.

U4.2. Aktuelle Zurechnungsfähigkeit: Die Deliberationsfähigkeit von s darf zum Entscheidungszeitpunkt nicht substantiell eingeschränkt sein.

U5. Keine Abschirmung der Verantwortung durch andere Verantwortliche:

U5.1. Ausschluß der Fremdsteuerung: Die Entscheidung von s gegen a war nicht durch eine Strukturierung der Entscheidungssituation durch andere subjektiv nötigend; es lag also keine echte Nötigung, zwingende Anstiftung, Handlung ex officio, kein Befehl o.ä. vor. (Die Verantwortung liegt in solchen Fällen wieder bei dem, der die Situation strukturiert hat.)

U5.2. Keine vorgelagerte Unterlassung: Die unterlassene Handlung a erforderte nicht die Autorisierung, Anordnung o.ä. durch ein anderes Subjekt, die ebenfalls unterlassen worden ist. (In diesem Fall ist das andere Subjekt verantwortlich. Beispiel: Der Schulleiter unterläßt es, die Lehrer über das – ihm bekannte – Ministerialdekret zu unterrichten; das Schulamt hat das Dekret nicht weitergeleitet.)

U6. Zumutbarkeit: A (oder ein substantiell ähnliche Handlung A*) zu tun war dem Subjekt s zumutbar.

Die meisten dieser Bedingungen sind aus der Literatur einigermaßen bekannt; ich habe sie hier nur systematisiert. Auch sind aus der Literatur in der Regel Begründungen für diese Bedingungen bekannt, die zum oben skizzierten attributionstheoretischen Ansatz passen. Generelle und aktuelle Zurechnungsfähigkeit (H4, U4) sind beispielsweise erforderlich, damit der rationale Einflußversuch der Gesellschaft über die Strafandrohungen und Belohnungsversprechen überhaupt funktionieren kann; wer nicht zurechnungsfähig ist, läßt sich auch

durch solche Drohungen und Versprechen nicht beeindrucken und in die richtige Richtung steuern. Und ohne den subjektiven Tatanteil (H3, U3) sind das Verhalten des Subjekts und seine Folgen wiederum vom Subjekt aus nicht gesteuert, also auch der angestrebten gesellschaftlichen Steuerung entzogen. Auch das abgeschwächte Prinzip der alternativen Möglichkeiten (H2) soll eine soziale Steuerung ermöglichen: Wenn das Subjekt nicht anders handeln kann, ist der Einfluß auf seine Entscheidungen kein effektiver Weg zur Steuerung der Welt. Die Überdeterminierungsklausel (in H2) ist eine Antwort auf Fälle à la Frankfurt (1969): Auch wenn Jones aufgrund von Blacks Maßnahmen nicht anders handeln konnte, ist eine soziale Steuerung von Jones' Handeln *nicht* ausgeschlossen; Jones' Handeln ist durch Blacks mögliches Eingreifen überdeterminiert; und die soziale Steuerung muß sowohl Jones als auch Black beeinflussen; beide sind also verantwortlich. Die Zumutbarkeitsbedingung (H6, U6) geht aus von der Annahme, daß es unmoralisch wäre, von den Subjekten den vollständigen Einsatz ihres Lebens zu fordern; Moral hat Grenzen, jenseits derer man nicht mehr moralisch verpflichtet und verantwortlich ist.

Es ist aber noch einiges zu der üblicherweise ziemlich vernachlässigten Abschirmungsbedingung (H5, U5) zu erläutern, weil sie für das Verständnis des Werts der hier konzipierten Form von Verantwortung sehr aufschlußreich ist.

Jede zurechnende Verantwortung muß festlegen, *wer* verantwortlich ist. Natürlich sollten nur diejenigen verantwortlich sein, die das fragliche Geschehen beeinflussen können, sonst kann man mit dem System der Verantwortung dieses Geschehen auch nicht steuern. Da meist aber sehr viele Menschen das Geschehen beeinflussen können, bleiben immer noch große Spielräume, wie die Verantwortung unter ihnen verteilt werden soll. Es gibt insbesondere kollektivistische Systeme der attributiven Verantwortung, bei denen die Verantwortung auf mehr oder weniger große Gruppen verteilt ist; und es gibt individualistische Systeme. Die soeben spezifizierte attributive Verantwortung ist – vermittelt über die genauen Regelungen zur Verantwortungsabschirmung – streng individualistisch. (Dies schließt nicht aus, daß auf der Ebene der Ereignisverantwortung auch kollektive Verantwortungen konzipiert werden können – aber mit genau geregelten individuellen Anteilen.) Im Normalfall ist nur der zuletzt Handelnde verantwortlich und niemand, der sein Handeln beeinflußt hat oder der sein Handeln hätte beeinflussen können. Eine wesentliche Begründung dafür ist – naheliegenderweise –, daß die soziale Steuerung des Geschehens viel präziser und effizienter sein kann, wenn sie den zuletzt Handelnden zu beeinflussen versucht. Andere Handelnde können den zuletzt Handelnden ja auch nicht völlig kontrollieren, sein Agieren nicht sicher voraussehen, ihn nicht 100%ig überwachen; und den anderen fehlt auch oft die Macht, ihn zu beeinflussen. Aus diesem Grunde verletzen kollektivistische Systeme der attributiven Verantwortung häufig auch die Minimalbedingung für attributive Verantwortung: Es werden Ange-

hörige des Kollektivs mitverantwortlich gemacht und mitbestraft, die das Geschehen gar nicht hätten beeinflussen können.

Die individualistische Verantwortungsabschirmung hat aber noch ganz andere Vorteile, die im Vergleich zum kollektivistischen System deutlich werden. Was passierte in einem kollektivistischen System? Ohne die Abschirmung würden andere, die Sorgen hätten, für unsere Handlungen zur Rechenschaft gezogen zu werden, laufend versuchen, Einfluß auf unsere Entscheidungen zu nehmen. Wenn sie befürchten, daß wir sozial Unerwünschtes tun, ja schon bei Anzeichen dazu, etwa wenn wir nonkonformistische Ansichten und Einstellungen entwickeln, würden sie laufend in unser Entscheiden und Handeln eingreifen: Sie würden uns bedrängen, unsere Planungen preiszugeben, uns bei unseren Entscheidungen beschwören, mit Konsequenzen drohen, nach bestimmten Entscheidungen solche Konsequenzen wahr machen, die von uns gewünschten Handlungsfolgen wieder beseitigen usw.; es wäre eine dauernde Einmischung. Das Ausmaß dieses Einflusses kann man sich auch an einer Situation verdeutlichen, in der die Abschirmung aufgehoben ist, nämlich bei Kindern, für deren Handlungen die Eltern verantwortlich sind. Individualistische Verantwortungsabschirmung gewährt uns demgegenüber garantierte *soziale Handlungsfreiheit*; sie schirmt uns auch vor der Einmischung und Kontrolle durch die anderen ab. Dies ist für die Individuen eine Befreiung und ein Fortschritt. Außerdem konstituiert die individualistische Verantwortungsabschirmung klare Zentren der Verantwortlichkeit. Das Individuum ist nicht nur Träger seiner Entscheidungen – dies ist ein natürliches Fakt, kein soziales Konstrukt –, sondern wird auch für die sozialen Institutionen und für andere Individuen zum vollen Ansprechpartner, Rechtssubjekt, mündig, jemand, an den sie sich wenden können, mit dem sie verbindliche Verabredungen treffen, an den sie sich *wieder* wenden können, ohne daß er dann auf andere verweist, weil er nämlich haftbar ist. Aus diffuser Verantwortung wird konzentrierte individuelle Verantwortung. Das Subjekt erhält soziale Autonomie. Der Preis dieser sozialen Autonomie und Mündigkeit ist aber gleichzeitig, daß wir voll verantwortlich sind für unser Handeln, für es geradestehen müssen. Mündigkeit geht einher mit Strafmündigkeit und Haftung. Die Folgen werden uns zugerechnet, und wir müssen die Konsequenzen für sie tragen. Zudem erzeugt die Abschirmung auch Vorteile für diejenigen, denen die Verantwortung abgenommen wird, also für alle nicht unmittelbaren Täter; sie werden in zweifacher Hinsicht entlastet: Es ist eine Arbeitserleichterung für sie; sie müssen nicht dauernd beobachten, im Vorfeld zu beeinflussen versuchen und eingreifen, schon wenn jemand nonkonformistische Ansichten hat. Die Straftatverhinderung wird arbeitsteilig und viel effizienter dem Polizeiapparat überlassen, der allerdings auch nur genau beschränkte Möglichkeiten zum Eingriff in Überlegungen, Entscheidungen und Handlungen von potentiellen Tätern hat. Allerdings ist auch der Polizeiapparat auf die Mitwirkung des Rests der Bevölkerung angewiesen; und dieser ist – zumindest in Deutschland – zu einer relativ

genau definierten Mitwirkung verpflichtet. Die Entlastung der Nichttäter von der Straftatverhinderung bei anderen geht also nur bis zu einem gewissen Punkt. Ein anderer Aspekt der Entlastung ist, daß man nicht mehr für das Versagen der anderen zur Rechenschaft gezogen wird, es ist also eine Exkulpierung.

Ein weiterer Vorteil der individualistisch konzipierten Verantwortung und der dadurch vorgenommenen Konstituierung des *Individuums* als soziales Subjekt ist die Rationalisierung des sozialen Lebens: Die kreativen und energetischen Ressourcen der Individuen werden voll freigesetzt. Die Individuen müssen bei solchen individuellen Einsichten, die weit über die Einsichten der Mehrheit der Kollektivs hinausgehen können, nicht immer den Gruppenkonsens einholen. Entscheidungen werden dadurch, bei intelligenten Individuen, intelligenter und flexibler. Durch die Individualisierung der Verantwortung entsteht auch erst eine echte soziale Arbeitsteilung, bei der jeder seinen eigenen individuellen Bereich optimieren kann. Auch für andere, die mit sozialen Subjekten kooperieren wollen, ist die Individualisierung ein Vorteil: Sie haben klare Partner und klare Verantwortlichkeiten; die Subjekte sind kalkulierbarer.

5. Anwendungen der Idee und der Bedingungen der attributiven Verantwortung – Konsequenzen für einige offene Fragen der aktuellen Verantwortungsdiskussion

Diese Grundideen und die Bedingungen der attributiven Verantwortung können angewendet werden zur Beantwortung einiger offener Fragen der Debatte um Verantwortung.

Zum Prinzip der alternativen Möglichkeiten und zum Problem kontrafaktischer Intervenierer liefert die Bedingung H2 einen Lösungsvorschlag, der oben schon erläutert wurde.

Das Verhältnis von Verantwortung und Nötigung wird in den einschränkenden Bedingungen der Verantwortungsabschirmung thematisiert (H5, U5): Die Entscheidungssituation des Genötigten ist für eine bestimmte Entscheidung ziemlich stabil vorstrukturiert; bei einer effektiven Nötigung ist der Nutzenunterschied zwischen den Alternativen aufgrund der (glaubwürdigen) Drohungen des Nötigers so groß, daß der Genötigte rationaler nur die vom Nötiger gewünschte Handlung wählen kann. Aufgrund dieser Strukturierung der Entscheidungssituation durch den Nötiger setzt die soziale Steuerung des Geschehens also, anders als sonst, besser beim Nötiger an als beim Genötigten; der Nötiger muß also verantwortlich sein, der Genötigte hingegen nicht.

Hier ist nicht der Ort, eine systematische Antwort zum Thema 'Verantwortung trotz metaphysischer Alternativenlosigkeit und Determinismus' zu geben. Nur so viel: Selbstverständlich ist die vorgelegte Verantwortungskonzeption kompatibilistisch. Dem Kompatibilismus wird u.a. vorgehalten, er sei intuitiv

unfair; Menschen würden zur Verantwortung gezogen, die metaphysisch nicht anders handeln konnten. Nach der hier vorgelegten Konzeption konnten sie aber immerhin konditional anders handeln (H2, U2). Und die skizzierten Vorteile der individualistischen Verantwortung und Mündigkeit besagen, daß es für geistig halbwegs normale Erwachsene viel besser ist, dieses individualistische Paket aus sozialer Handlungsfreiheit, voller Geschäftsfähigkeit, Mündigkeit, aber auch Strafmündigkeit anzunehmen, als ein Paket aus permanenter Einmischung, Bevormundung und dann eventuell stark eingeschränkter Strafmündigkeit. Immerhin drängen sich Jugendliche normalerweise nach dem ersten Paket und bereuen, wenn sie mündig geworden sind, nicht, es erhalten zu haben – trotz seiner straf- und haftungsrechtlichen Brisanz. Wenn, wie ich annehme, die Jugendlichen diese Vor- und Nachteile einigermaßen realistisch sehen, dann kann dieses Paket – einschließlich seiner strafrechtlichen und Haftungskomponente – nicht so unfair sein.

Literaturverzeichnis

- Burkhardt, Björn* (2000): Verantwortung, rechtlich. In: Wilhelm Korff; Ludwin Beck; Paul Mikat (Hg.): Lexikon der Bioethik. Gütersloh. Gütersloher Verlagshaus 2000. Bd. 3. S. 671-673.
- Davidson, Donald* (<1971>/1985): Handeln. (Agency. 1971.) In: Ders.: Handlung und Ereignis. Übers. v. Joachim Schulte. Frankfurt: Suhrkamp 1985. S. 73-98.
- Duff, R[obin] A[ntony]* (1990): Intention, Agency and Criminal Liability. Philosophy of Action and the Criminal Law. Oxford; Cambridge, Mass.: Blackwell 1990. xiv; 219 S.
- Frankfurt, Harry G.* (1969): Alternate Possibilities and Moral Responsibility. In: Journal of Philosophy 66 (1969). S. 829-839.
- Hart, Herbert L[ionel] A[dolphus]* (1968): Intention and Punishment. In: Ders.: Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law. Oxford: Clarendon 1968. S. 113-135.
- Kennett, Jeanette* (2001): Agency and Responsibility. A Common-sense Moral Psychology. Oxford [etc.]: Clarendon 2001. viii; 229 S.
- Lumer, Christoph* (1989): Ziele und Methoden der Philosophie. In: Aufgaben der Philosophie heute. Arbeitstagung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften (Universität Osnabrück) in Verbindung mit dem Istituto di Filosofia (Università degli Studi di Urbino), 24. - 26. Oktober 1988. Osnabrück: Osnabrücker Philosophische Schriften [1989]. S. 108-132.
- Lumer, Christoph* (1990): Praktische Argumentationstheorie. Theoretische Grundlagen, praktische Begründung und Regeln wichtiger Argumentationsarten. Braunschweig: Vieweg 1990. xi; 474 S.

- Lumer, Christoph* (2008): Abwegige Absichtsrealisierung und Handlungssteuerung. Eine intentional-kausalistische Erklärung. In: Internationale Zeitschrift für Philosophie 1/2008. S. 9-37.
- Moore, G[eorge] E[dward]* (<1912>/1975): Grundprobleme der Ethik. (Ethics. 1912.) Vorwort v. Norbert Hoerster. Aus d. Englischen v. Annemarie Pieper. München: Beck 1975. 155 S.
- Roughley, Neil* (2007): The Double Failure of 'Double Effect'. In: Christoph Lumer; Sandro Nannini (Hg.): Intentionality, Deliberation and Autonomy. The Action Theoretic Foundation of Practical Philosophy. Aldershot: Ashgate 2007. S. 91-116.
- Strawson, Peter F.* (1962): Freedom and Resentment. In: Proceedings of the British Academy 48 (1962). S. 1-25.